

Welche Regeln gelten für Musik im Gottesdienst?

Eine musikalische Mitwirkung von Musikern und Sängern im Gottesdienst ist unter Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen der Corona-VO und der *Instruktion zur Feier der Liturgie in Zeiten der Corona-Krise (InstrLitCoV)* möglich.

Die Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenen-Nachweises ist bei der Teilnahme an Gottesdiensten nicht vorgeschrieben. Die Anzahl der Mitwirkenden richtet sich nach dem zur Verfügung stehenden Platz unter Einhaltung des Mindestabstandes von 2 Metern zwischen den Mitwirkenden in alle Richtungen. Die Entscheidung über den Einsatz von Musikern liegt bei den Kirchengemeinden. Sängerinnen und Sänger sowie Spielerinnen und Spieler eines Blasinstrumentes dürfen für die Dauer ihres Vortrags die Maske abnehmen.

Musikerinnen und Musiker, die im Rahmen eines Arbeitsvertrags kirchenmusikalisch tätig sind – dazu gehören fast alle Organistinnen und Organisten –, dürfen ihren Arbeitsplatz (das ist i. d. Regel der Orgelspieltisch) nur mit 3G-Nachweis betreten.

Selbstständige Musikerinnen und Musiker, die auf Honorarbasis tätig werden und nicht immunisiert sind, sind nach [§ 18 CoronaVO](#) zu Testungen verpflichtet. Zu dieser Gruppe gehören die meisten Chorleiterinnen und Chorleiter.

Der Gemeindegesang ist gestattet. Es gilt jedoch weiterhin, einen Abstand von 1,5m sowie die allgemeinen Hygieneregeln einzuhalten. Die medizinische oder FFP2-Maske darf dabei also – im Gegensatz zu kirchenmusikalisch Mitwirkenden – nicht abgenommen werden.

Stand 09.12.2021

Bei dringenden Anfragen wenden Sie sich bitte direkt an das Amt für Kirchenmusik
Tel.: 0761 / 21 88 791 sekretariat@afk-freiburg.de www.afk-freiburg.de